

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Frauentgemeinschaft Beckenried» besteht ein 1881 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Beckenried. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

Das Titularfest wird jährlich am Fest der Darstellung des Herrn, am 2. Februar, gefeiert.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen -Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Einsatz für oekumenische Bestrebungen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken.

Art. 4

Der Verein haftet vollumfänglich für seine Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.

Art. 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen, Veranstaltungen oder Vorträgen des Vereins teilzunehmen.

Art. 7

Durch den Beitritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht zur Leistung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise im Frühjahr jeden Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Anträge:

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus an die Vereinsleitung zu richten.

Art. 11

Kompetenzen der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages von maximal 30 Franken
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
 - Beschlussfassung weiterer Geschäfte laut Traktandenliste
- Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 12

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

1. Präsidentin bzw. Co-Präsidentin
2. Vizepräsidentin bzw. Co-Präsidentin
3. Finanzverwalterin
4. Aktuarin
5. Ressortleiterinnen
6. 1 Mitglied der Gruppe Zämecho

Der Vorstand wird unterstützt durch eine geistliche Begleitung. Sie ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Der Vorstand organisiert sich selbst und verteilt die Ressorts.

Art. 14

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 15

Aufgaben:

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 15.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 15.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 15.6 Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.7 Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 15.8 Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 15.9 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Einberufung:

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Teamleitung, sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin bzw. Teamleiterin der Stichentscheid zu.
- Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelsmehrheit über einmalige Beiträge bis 1000 Franken beschliessen.
- Für höhere Beträge ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Aktuarin.

Art. 17

Die Frauengemeinschaft Beckenried ist die Dachorganisation der Gruppe «Zämecho» und unterstützt diese in ihren Aktivitäten. Die Gruppe wird durch ein eigenes Team geleitet und führt eine eigene Kasse.

Die Integration in die Frauengemeinschaft wird gewährleistet durch:

- Vertretung eines Mitgliedes im Vorstand
- Ein gemeinsames Jahresprogramm
- Gemeinsame Veranstaltungen
- Kontrolle der Rechnung durch die Rechnungsrevisorinnen
- Evtl. finanzielle Unterstützung

V. Finanzen

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. Erträgen des Vereinsvermögens
3. Erträgen von Sammlungen und Aktionen
4. Zuwendungen Privater
5. Erträgen des «Amstad-Fonds», errichtet am 25. September 1942 von den Eheleuten Emil und Serafina Amstad-Amstad

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 20

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Jahresversammlung einen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht denjenigen des Vorstandes.

Art. 21

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 22

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vermögen für soziale Aufgaben in der Gemeinde verwendet oder dem Kantonalen Katholischen Frauenbund überwiesen.

Art. 26

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung der Generalversammlung vom 25. Januar 2005 der Frauengemeinschaft Beckenried in Kraft.

Die Statuten vom 3. Februar 1998 werden aufgehoben.

Beckenried, 25. Januar 2005

Die Interimspräsidentin:

Die Aktuarin:

Marcelle Berlinger-Wymann

Judith Landolt-Muhmenthaler